

Strassengesetz

Änderung vom 13. Februar 2014¹

GS 2014.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Strassengesetz vom 24. März 1986² wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 1

¹ Die dem Kanton geschuldeten Beiträge werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Kriterien festgesetzt.

Zwischentitel nach § 37

F.^{bis} Gewerbeparkkarte

§ 37a Ausgabe

Der Kanton stellt eine Gewerbeparkkarte aus, mit welcher gewerblich genutzte Fahrzeuge erleichtert parkiert werden können.

§ 37b Bezug der Gewerbeparkkarte

¹ Für jedes gewerblich genutzte Fahrzeug kann eine Gewerbeparkkarte bezogen werden.

² Gewerbeparkkarten sind weder unter den Firmenfahrzeugen noch auf andere Gewerbebetriebe übertragbar.

³ Der Bezug steht basellandschaftlichen, ausserkantonalen und ausländischen Gewerbetreibenden offen.

§ 37c Fahrzeugeinsatz

¹ Der Gewerbebetrieb muss im Antrag auf Erteilung einer Gewerbeparkkarte glaubhaft darlegen, dass er für den Transport von Material, Maschinen oder

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am §.

² GS 29.252, SGS 430

§

Werkzeug ein Fahrzeug benötigt und

- a. ihm auf Grund des Gewichts, der Grösse oder der Beschaffenheit der Ladung der Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann oder
- b. er auf die Mitführung eines Ersatzteil- oder Werkzeugsortiments angewiesen ist.

² Für Fahrzeuge mit gewerbetypischen Karosserieformen (Lieferwagen, Kastenwagen, Kombi, vergleichbare Karosserieformen) bestätigt die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Geschäftsführenden des Gewerbebetriebs mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben im Antrag auf Erteilung der Gewerbeparkkarte.

³ Bei Fahrzeugen mit anderen Karosserieformen kann die Amtsstelle eine Begutachtung des Fahrzeugs auf dem Amt verlangen.

⁴ Der Geschäftssitz gilt nicht als Einsatzort.

§ 37d Fahrzeugbeschriftung

Während der Nutzung der Gewerbeparkkarte müssen die Fahrzeuge entweder von aussen mit der Unternehmensbezeichnung versehen sein oder es muss ein Schild hinter die Fahrzeugscheibe gelegt werden.

§ 37e Parkierberechtigungen

¹ Es gelten folgende Parkierberechtigungen (inklusive Anhänger) auf öffentlichem Grund, ausgenommen mit Schranken abgesperrte Parkflächen oder Parkhäuser:

- a. Zeitlich unbegrenztes Parkieren in der blauen Zone¹;
- b. Zeitlich unbegrenztes Parkieren auf Parkierungsflächen, die ein Parkieren von zwei Stunden und länger zulassen;
- c. Parkieren bis maximal 4 Stunden an Stellen für die ein Parkverbot gilt, wobei
 - Parkierverbote gemäss Artikel 19 Absätze 2-4 der Verkehrsregelverordnung² zu beachten sind;
 - der Beginn der Parkzeit mit der Parkscheibe anzuzeigen ist;
 - Flächen mit der Aufschrift Polizei, Taxi oder dergleichen ausgenommen sind.

² Fahrzeuge, die berechtigterweise mit einer Gewerbeparkkarte parkiert sind, müssen keine weiteren öffentlichen Parkierungsgebühren (Parkuhren usw.) entrichten.

³ Die Parkierberechtigung ist auf den notwendigen Fahrzeugeinsatz (§37c) und auf die Dauer des Arbeitseinsatzes beschränkt.

⁴ Die Gewerbeparkkarte ist von aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

¹ Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a Strassensignalisationsverordnung (SR 741.21)

² Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)

§ 37f Gebühren

Die Gebühr für die Gewerbeparkkarte beträgt 100 Franken pro Jahr.

§ 37g Einnahmenverteilung

¹ Der Kanton erhält 30 Franken für jede ausgestellte Gewerbeparkkarte.

² 70 Franken werden im Verhältnis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner unter den Gemeinden aufgeteilt.

§ 37h Gewerbeparkkarten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet eigene Gewerbeparkkarten vorsehen.

² Sie regeln den Bezug, die Berechtigungen und die Gebühren selbst.

³ Einschränkungen für ortsfremde Gewerbetreibende sind unzulässig.

§ 37i Ausserkantonale Gewerbeparkkarten

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen, mit ausserkantonalen Gemeinden oder mit ausländischen Behörden einen Staatsvertrag über die Ausstellung von Gewerbeparkkarten im Paket abschliessen.

² Der Regierungsrat schliesst die Staatsverträge im Sinne von § 77 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ endgültig ab.

³ Ein Staatsvertrag darf abgeschlossen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Fahrzeugeinsatz und die Parkierberechtigung sind im Vertragsgebiet mindestens im Umfang gemäss § 37c und § 37e auf allen Parkfeldern gewährleistet; es gibt keine weitergehenden Ausnahmen.
- b. Die Gebühr für das Paket der Gewerbeparkkarten muss tiefer sein als die Summe der einzelnen Gewerbeparkkarten.
- c. Der Gebührenanteil der Gemeinden von mindestens 70 Franken muss gewahrt bleiben.
- d. Einnahmenverteilung: Nach Abzug von 30 Franken zu Gunsten der ausstellenden Behörde werden die Einnahmen im Verhältnis der Gebühren der Einzel-Gewerbeparkkarten der Vereinbarungspartner geteilt; die innerkantonale Verteilung richtet sich nach § 37g Absatz 2.
- e. Der Bezug steht basellandschaftlichen, ausserkantonalen und ausländischen Gewerbebetrieben offen.

§ 37j Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit einer Busse in gleicher

¹ GS 29.276, SGS 100

Höhe geahndet wie sie die Ordnungsbussenverordnung¹ betreffend Parkscheiben (für die blaue Zone) vorsieht.

² Das vereinfachte Verfahren gemäss Ordnungsbussengesetz² und Ordnungsbussenverordnung ist sinngemäss anwendbar.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Strafbestimmungen.

§ 40 Absatz 3

³ Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die durch die Bau- und Umweltschutzdirektion ausgestellten Bewilligungen fest. Die Gebühren für Bewilligungen an Gemeindestrassen legt der Gemeinderat fest.

II.

1. Das Gesetz vom 6. Juni 1983³ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 35 Titel, Absatz 1

Titel: Das Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die allgemeine Stabsstelle der Direktion.

2. Das Kirchengesetz vom 3. April 1950⁴ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs**§ 2**

Ersatz des Begriffs "kantonale Staatsverfassung" durch "Verfassung des Kantons Basel-Landschaft"

3. Das Gesetz vom 17. Dezember 1987⁵ über die Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) wird wie folgt geändert:

¹ SR 741.031

² SR 741.03

³ GS 28.436, SGS 140

⁴ GS 20.131, SGS 191

⁵ GS 29.627, SGS 213

§ 2 Zuständige Behörden

¹ Bewilligungsbehörde ist die Bau- und Umweltschutzdirektion, beschwerdeberechtigte Behörde die Sicherheitsdirektion, Beschwerdeinstanz der Regierungsrat (Artikel 15 Absatz 1 BewG¹).

² Das Grundbuchamt meldet die statistischen Angaben der Sicherheitsdirektion, die sie dem Bundesamt für Justiz weiterleitet (Artikel 24 Absatz 3 BewG).

4. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993² über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion ist für die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zuständig.

5. Das Gesetz vom 7. Februar 1974³ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 28 Buchstabe g

Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind:

- g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;

6. Das Gesetz vom 5. Dezember 1994⁴ über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3

³ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern kommt der Grundbetrag desjenigen Teils in Betracht, der die elterliche Sorge innehat oder innehatte, vermehrt um die für den Bewerber oder die Bewerberin vereinbarten Kindesalimente. Bestand nie eine Regelung der elterlichen Sorge, so bilden die anrechenbaren Einkommen beider Elternteile den Grundbetrag, wobei Mehrkosten in die Berechnung einbezogen werden.

¹ SR 211.412.41

² GS 31.847, SGS 271

³ GS 25.427, SGS 331

⁴ GS 32.99, SGS 365

7. Das Gesetz vom 7. Juni 1971¹ über das Salzregal wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 94 Absatz 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999² der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie § 126 der Verfassung vom 17. Mai 1984³ des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

§ 1 Absatz 2

² Der Landrat kann die Ausbeutung der Salzvorkommen im Rahmen dieses Gesetzes durch Konzession an Unternehmen übertragen. Die zwischen dem Kanton und der Schweizer Rheinsalinen AG geltenden Vereinbarungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 2 Organisation

Die Verwaltung des Salzregals obliegt unter der Aufsicht des Regierungsrats der Finanz- und Kirchendirektion.

8. Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁴ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 2

² Gesuche, in denen Dritte um Bewilligung der Enteignung nachkommen, sind bei der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

§ 39 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Nach der Gewährung des Enteignungsrechtes hat der Enteigner der Bau- und Umweltschutzdirektion, sofern das nicht schon früher geschehen ist, in dreifacher Ausfertigung die folgenden Unterlagen einzureichen:

§ 40 Absätze 1 und 2

¹ Sobald die in § 39 vorgeschriebenen Unterlagen vorliegen und das Enteignungsrecht gewährt ist, übermittelt die Bau- und Umweltschutzdirektion je ein Exemplar des Planes und der Grunderwerbstabelle sowie die für die Enteigneten bestimmten Auszüge denjenigen Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet die Enteignungen vorgenommen werden sollen.

² Sollte für die Bau- und Umweltschutzdirektion aus diesen Unterlagen schon in

¹ GS 24.384, SGS 382

² SR 101

³ GS 29.276, SGS 100

⁴ GS 20.169, SGS 410

diesem Zeitpunkt ersichtlich sein, dass anderweitige öffentliche Interessen eine Änderung des Planes notwendig machen, ist sie gehalten, zuerst die notwendige Änderung durch den Enteigner zu veranlassen.

§ 41 Absätze 1 und 2

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann, sofern die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmt werden können, und wenn es ihr tunlich erscheint, vor allem bei verhältnismässig kleiner Zahl der Enteigneten, bei nachträglichen Planänderungen und bei der Erneuerung befristeter Rechte, an Stelle der Planaufgabe das abgekürzte Plangenehmigungsverfahren anordnen.

² Bei diesem Verfahren wird die persönliche Anzeige an den Enteigneten ergänzt durch eine Kopie des ihn betreffenden Ausschnittes des Werkplanes. Sie wird durch die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion direkt zugestellt. Die zehntägige Frist für die Einreichung von Einsprachen und für die Anmeldung der Entschädigungsforderungen und Angebote beginnt mit dem Erhalt der Anzeige. Diese Erklärungen sind bei der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

§ 42 Absatz 1

¹ Der Gemeinderat übermittelt die eingegangenen Einsprachen und die Forderungsanmeldungen und Entschädigungsangebote der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion, unter Rücksendung aller Akten, ausser des Werkplans, der bis nach Beendigung des Werkes beim Gemeinderat verbleibt.

9. Das Rheinhafengesetz vom 30. März 1992¹ wird wie folgt geändert:

§ 33 Verkehrsbeschränkungen

Die Sicherheitsdirektion in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion sind zuständig für den Erlass von Fahrverboten, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz². Die Hafenverwaltung und die Standortgemeinden sind anzuhören. Auf ihre Interessen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 34 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion kann nach Anhören der Hafenverwaltung und des Gemeinderates der Standortgemeinden Parkierungsvorschriften erlassen.

¹ GS 31.323, SGS 421
² SR 741.01

10. Das Gesetz vom 3. April 1967¹ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion erteilt die Bewilligung für Sondierungen. Die Gemeinden sind vor der Erteilung der Bewilligung anzuhören.

§ 8 Gesuch um Erteilung und Abänderung der Konzession

¹ Das Gesuch um Erteilung oder Abänderung und Erweiterung einer Konzession zur Erschliessung und Nutzung des Grundwassers ist der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

² Im Sinne von § 40 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes² lässt die Bau- und Umweltschutzdirektion das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während zwanzig Tagen öffentlich auflegen. Einsprachen gegen die Erteilung einer Konzession müssen spätestens zehn Tage nach Ablauf der Planaufgabe beim Gemeinderat schriftlich eingereicht werden.

§ 35 Sicherheitsleistungen

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines benachbarten Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten vom Bewerber eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen, bevor sie eine Bewilligung zur Durchführung von Sondierungen oder eine Konzession zur Grundwassernutzung oder -anreicherung erteilt.

² Der Umfang der Sicherheitsleistung wird von der Bau- und Umweltschutzdirektion festgesetzt.

§ 36 Zuständigkeit

Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet über alle mit dem Vollzug zusammenhängenden Fragen nicht privatrechtlicher Natur die Bau- und Umweltschutzdirektion. Sie hat bei Trinkwasserfragen die Vernehmlassung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen.

§ 37 Absatz 3

³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen die Vernehmlassung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben.

§ 39 Wasserkataster

Die Grundwassernutzungs- und -anreicherungsanlagen sind in einen Wasserka-

¹ GS 23.439, SGS 454
² GS 20.169, SGS 410

taster einzutragen, der von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu führen ist. Er hat alle Angaben über die rechtlichen und technischen Verhältnisse der konzessionierten Anlagen zu enthalten.

11. Das Gesetz vom 3. April 1967¹ über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3

³ Die Gemeinden haben ihre Wasserbeschaffungsprojekte und -anlagen den Plänen des Kantons anzupassen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5 Absätze 2 und 3

² Projekte und Anlagen von privaten Wasserversorgungen müssen den Plänen des Kantons und der Gemeinden angepasst werden. Zu diesem Zwecke sind die Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion und der Gemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Für die Messung der Wasserstände, des Wasserbezuges und der Wasserabgabe haben die Inhaber der privaten Wasserversorgungen die erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie haben ihre Messresultate der Bau- und Umweltschutzdirektion und der Gemeinde zuzustellen. Die privaten Messeinrichtungen unterstehen der Kontrolle des Kantons.

§ 11 Absatz 2

² Gegen Verfügungen der Bau- und Umweltschutzdirektion kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Absatz 3

³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen auch die Vernehmlassung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben.

12. Das Dekret vom 17. November 1952² betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:

§ 5 Einleitungssatz, § 6, § 7 und § 11

Ersatz "Baudirektion" durch "Bau- und Umweltschutzdirektion".

¹ GS 23.434, SGS 455
² GS 20.520, SGS 486.1

13. Das Gesetz vom 18. Mai 2000¹ über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2

² Die Bewilligung wird für Spielautomaten in Spiellokalen nach § 6 Absatz 1 und für Spielautomaten in Gastwirtschaften nach § 6 Absatz 2 durch die Sicherheitsdirektion erteilt.

§ 5 Absätze 1, 2 und 3

¹ Die Sicherheitsdirektion ist befugt, die Spielautomaten jederzeit auf ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

² Fehlt die Funktionstüchtigkeit oder Betriebssicherheit des Spielautomaten oder ist eine Auflage der Bewilligung nicht erfüllt, so kann die Sicherheitsdirektion die Bewilligung vorübergehend oder dauernd entziehen.

³ Unzulässige, unbefugterweise aufgestellte oder nicht bewilligungsgemäss betriebene Spielautomaten können von der Sicherheitsdirektion mit den Spielgeldern beschlagnahmt werden. Wenn Gewähr für eine korrekte weitere Verwendung erbracht wird, werden die Spielautomaten, gegebenenfalls unter Auflagen, der berechtigten Person zurückgegeben; andernfalls kann die Sicherheitsdirektion sie verwerten, vernichten oder unbrauchbar machen lassen. Die Verwendung allfälliger beschlagnahmter Spielgelder oder des Verwertungserlöses regelt der Strafsentscheid.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Die Änderung des Strassengesetzes ist nur wirksam, wenn die entsprechende Verfassungsänderung durch den Landrat und das Volk genehmigt werden.
- 2.. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 13. Februar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

¹ GS 33.1366, SGS 544